



Hinweise zum Antrag auf Bestätigung des fortbestehenden Bedürfnisses

für den Besitz von Waffen und Munition (§ 4 Abs. 4 und § 14 Abs. 2 und Abs. 4 WaffG)

1. Rechtsgrundlage

Die rechtliche Grundlage für das Fortbestehen eines Bedürfnisses für den Besitz von Waffen und Munition für Sportschützen findet ihr im § 4 Abs. 4 und § 14 Abs. 2 und Abs. 4 WaffG.

§ 4 Absatz 4:

Die zuständige Behörde hat das **Fortbestehen des Bedürfnisses** bei Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis **alle fünf Jahre** erneut zu überprüfen.

§ 14 Absatz 2:

Ein **Bedürfnis** für den Erwerb und **Besitz** von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird bei **Mitgliedern eines Schießsportvereins** anerkannt, der einem nach § 15 Abs. 1 WaffG **anerkannten Schießsportverband** angehört.

§ 14 Absatz 4:

Für das **Bedürfnis zum Besitz** von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine **Bescheinigung des Schießsportverbandes** oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten **24 Monaten** vor Prüfung des Bedürfnisses den **Schießsport in einem Verein** mit einer **eigenen erlaubnispflichtigen Waffe**

1. mindestens **einmal alle drei Monate** in diesem Zeitraum betrieben hat **oder**
2. mindestens **sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten** betrieben hat.

Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis nach Satz 1 für Waffen beider Kategorien zu erbringen. Sind seit der **ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte** oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbslizenz **zehn Jahre** vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nach Absatz 2; die Mitgliedschaft ist im Rahmen der Folgeprüfungen nach § 4 Absatz 4 durch eine **Bescheinigung des Schießsportvereins** nachzuweisen.

2. Wann benötige ich eine Bestätigung über das fortbestehende Bedürfnis als Sportschütze?

Die zuständige Behörde prüft das Fortbestehen des Bedürfnisses bei Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis alle fünf Jahre. Dazu wirst du dann von deinem zuständigen Ordnungsamt des Landkreises mit einem Schreiben aufgefordert, eine Bescheinigung deines Schießsportverbandes (innerhalb der ersten 10 Jahre) vorzulegen oder deine Mitgliedschaft in einem Schießsportverein (nach 10 Jahren) nachzuweisen.

3. Wer stellt die Bescheinigung aus?

Als Mitglied erhaltet ihr die Bescheinigung vom BDS Mecklenburg-Vorpommern e. V. als Teilverband des anerkannten Schießsportverbandes Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.

Für den Nachweis der Mitgliedschaft in einem Schießsportverein, der einem nach § 15 Abs. 1 WaffG anerkannten Schießsportverband angehört, reicht in der Regel eine Bescheinigung eures Vereins. Sollte dies der Behörde nicht ausreichen, stellen wir diese Bestätigung ebenfalls aus.

4. Wie erhalte ich eine Bescheinigung?

Für den Erhalt einer Bescheinigung musst du folgende Punkte erledigen:

1. Antrag auf [Bestätigung des fortbestehenden Bedürfnisses \(Besitz\)](#) ausfüllen
2. Bearbeitungsgebühr überweisen
3. Kopien aller benötigter Nachweise anfertigen
4. Antrag mit Anlagen an die Geschäftsstelle senden.

5. Wie fülle ich den Antrag aus?

Der Antrag erfordert nur wenige persönliche Angaben (Name, Vorname, Geburtsdatum, BDS-Ausweisnummer = BDS-Mitgliedsnummer, Anschrift und mindestens eine Kontaktmöglichkeit wie E-Mail/Telefonnummer für eventuelle Rückfragen).

Zusätzlich benötigen wir die Angaben zu deinem Verein (Vereinsname und -nummer sowie den Namen des Unterschriftenberechtigten).

Der Antrag muss von dir und dem BDS-Unterschriftenberechtigten deines Vereins unterschrieben werden.

6. Wohin überweise ich die Bearbeitungsgebühr?

Die **Bearbeitungsgebühr** beträgt **20,00 €** und muss vor Bearbeitung des Antrags auf folgendem Verbandskonto eingegangen sein:

Kontoinhaber: **BDS Mecklenburg-Vorpommern e. V.**
 IBAN: **DE77 8306 5408 0005 2968 97**
 Verwendungszweck: **Bedürfnis Fortbestand, < Vorname Name >**

7. Welche Kopien muss ich anfertigen?

Für die Bearbeitung des Antrags benötigen wir folgende Kopien:

1. Kopie des Schreibens des Ordnungsamtes
2. Kopie aller Waffenbesitzkarten (Vorder- und Rückseite)
3. Kopie des Schießbuches mit Schießnachweisen der letzten 24 Monate
4. Nachweis der Überweisung

8. Welche Schießnachweise sind erforderlich?

Wir können eine Bescheinigung nach den gesetzlichen Vorschriften nur ausstellen, wenn ihr uns die entsprechenden Nachweise vorlegt und wir diese prüfen können.

Wir erwarten die Vorlage von Schießnachweisen der letzten 24 Monate vor der Antragstellung.

Aus diesen Nachweisen (in der Regel ein selbst geführtes Schießbuch) muss hervorgehen, dass ihr in diesen 24 Monaten den Schießsport mit eigenen erlaubnispflichtigen Waffen als Sportschütze betrieben habt, und zwar:

1. entweder mindestens einmal alle 3 Monate in diesem Zeitraum oder
2. mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten

Besitzt ihr Kurz- und Langwaffen, so ist der Nachweis für Waffen beider Kategorien zu erbringen.

9. Wohin sende ich den Antrag und die Anlagen?

Der Antrag und alle dazugehörigen Unterlagen sind ausschließlich **per Post** in der Geschäftsstelle einzureichen. Bitte sendet keine Einschreiben, die eine Unterschrift erfordern.

Geschäftsstelle:

BDS Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Geschäftsstelle

Prahmstraße 19

18273 Güstrow

10. Wie lange ist die Bearbeitungszeit?

In der Regel könnt ihr die Bescheinigung innerhalb von 14 Tagen nach dem Eingang des Antrags in der Geschäftsstelle erhalten, sofern alle Angaben korrekt und alle Anlagen vollständig vorliegen. Urlaub, Krankheit oder ein besonderer Arbeitsanfall (z. B. zu Beginn eines jeden Jahres) können in Einzelfällen auch eine längere Bearbeitungszeit erfordern.

Wir werden in jedem Fall versuchen, euch die Bescheinigungen rechtzeitig zu den gesetzten Fristen im Behördenschreiben zuzusenden. Dafür ist es aber unbedingt erforderlich, dass ihr nach Erhalt des Behördenschreibens sofort tätig werdet und den Antrag rechtzeitig einreicht.

11. An wen kann ich mich bei weiteren Fragen wenden?

Solltet ihr weitere Fragen haben, wendet euch gerne an:

Norman Neuenfeldt

E-Mail: norman.neuenfeldt@bds-lv10.de

oder

Anja Dobbert

E-Mail: info@bds-lv10.de oder anja.dobbert@bds-lv10.de

Telefon: 0 38 43 / 72 82 51

(Geschäftszeiten: montags, dienstags und donnerstags von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr)

Güstrow, 04.02.2026